

Jetzt zählt's

Das Jahr geht zu Ende, Weihnachten und Silvester stehen vor der Tür. Mit dem Jahreswechsel ist es aber auch an der Zeit, eine Bestandsaufnahme zu machen und sich wieder dem Thema **Inventur** zu widmen. Über die verschiedenen Möglichkeiten informiert ADS-Autor Volker Rühle.

Um den Jahreswechsel herum müssen Kaufleute einmal alle ihre Vermögensgegenstände durch eine körperliche Bestandsaufnahme erfassen, sobald folgende Voraussetzungen vorliegen: Ihr Umsatz liegt an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen über 600.000 Euro, und/oder ihr Gewinn beträgt mehr als 60.000 Euro.

Die Inventuraufnahme erfolgt je nach Art der Vermögensgegenstände durch Zählen, Messen oder Wiegen. Neben den Vermögensgegenständen müssen die Kaufleute dabei auch ihre Schulden erfassen.

Die Inventur dient zur Erstellung des Inventars, das wiederum relevant ist für die Ermittlung des Jahresgewinns in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung. Diese schließlich ist Bestandteil des Jahresabschlusses. Es führt also kein Weg daran vorbei, einmal alle Waren zu zählen, zu messen und zu wiegen, was zu einem erheblichen Aufwand in den Betrieben führt.

Gesetzlich ergibt sich die Verpflichtung aus den §§ 240 und 241 Handelsgesetzbuch (HGB). Neben der klassischen Stichtagsinventur nach § 240 HGB gibt es andere Inventurarten, die den Kaufleuten die Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände und Schulden erleichtern sollen. Zu nennen sind hier insbesondere die zeitverschobene Inventur und die permanente Inventur.

STICHTAGSINVENTUR

Das Gesetz sieht als Standardinventur eine sogenannte Stichtagsinventur vor. Wie der Begriff bereits andeutet, muss diese Art der Inventuraufnahme zeitnah zu einem Stichtag vorgenommen werden.

Als Stichtag gilt der Tag, an dem das Wirtschaftsjahr des Kaufmanns endet, der sogenannte Bilanzstichtag. In vielen Fällen ist dies der 31. Dezember eines Jahres. Als zeitnah wird eine Frist von zehn Tagen – vor oder nach dem Bilanzstichtag – angesehen. Damit ist diese Form der Inventur für viele Kaufleute nicht praktikabel, da der Zeitraum, in dem die Inventur durchzuführen ist, einfach zu kurz ist.

Bei der zeitverschobenen Inventur kann der Kaufmann die Bestandsaufnahme innerhalb der letzten drei Monate vor dem Bilanzstichtag oder innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchführen. Da der durch die zeitverschobene Inventur ermittelte Inventurbestand nicht dem Bestand am Bilanzstichtag entspricht, muss der Kaufmann noch eine Rückrechnung oder Fortschreibung des festgestellten Bestands auf den Bilanzstichtag vornehmen, um den zutreffenden Bestand zum Bilanzstichtag zu erhalten. Diese Art der Inventur entbindet den Kaufmann nicht von der Aufgabe, innerhalb eines kurzen Zeitraums alle Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen. Sie bietet nur einen etwas größeren zeitlichen Rahmen und erleichtert damit die Organisation sowie die Terminfindung für die Inventur.

ZEITVERSCHOBENE INVENTUR

Bei der zeitverschobenen Inventur kann der Kaufmann die Bestandsaufnahme innerhalb der letzten drei Monate vor dem Bilanzstichtag oder innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchführen. Da der durch die zeitverschobene Inventur ermittelte Inventurbestand nicht dem Bestand am Bilanzstichtag entspricht, muss der Kaufmann noch eine Rückrechnung oder Fortschreibung des festgestellten Bestands auf den Bilanzstichtag vornehmen, um den zutreffenden Bestand zum Bilanzstichtag zu erhalten. Diese Art der Inventur entbindet den Kaufmann nicht von der Aufgabe, innerhalb eines kurzen Zeitraums alle Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen. Sie bietet nur einen etwas größeren zeitlichen Rahmen und erleichtert damit die Organisation sowie die Terminfindung für die Inventur.

eine Rückrechnung oder Fortschreibung des festgestellten Bestands auf den Bilanzstichtag vornehmen, um den zutreffenden Bestand zum Bilanzstichtag zu erhalten. Diese Art der Inventur entbindet den Kaufmann nicht von der Aufgabe, innerhalb eines kurzen Zeitraums alle Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen. Sie bietet nur einen etwas größeren zeitlichen Rahmen und erleichtert damit die Organisation sowie die Terminfindung für die Inventur.

PERMANENTE INVENTUR

Eine deutliche Erleichterung kann die permanente Inventur für den Kaufmann bringen, da sie in diesem Fall über das gesamte Wirtschaftsjahr verteilt werden kann. Es entfällt also die Aufnahme aller Vermögensgegenstände an einem oder



»Eine deutliche Erleichterung kann die permanente Inventur bringen.«

Volker Rühle, Steuerberater,
ADS-Zweigniederlassungsleiter
Berlin



ILLUSTRATION: NIELS SCHROEDER

zwei Tagen. Bei der permanenten Inventur werden ausnahmslos alle Warenbewegungen – wie Verkäufe, Anlieferungen, Diebstahl oder Privatentnahmen – in einem Warenwirtschaftssystem erfasst. Anhand der Warenbewegungen werden die Warenbestände nach Art, Menge und Wert im Warenwirtschaftssystem fortgeschrieben.

Damit diese Art der Inventur auch zu einem richtigen Ergebnis führt, ist ein geschlossenes Warenwirtschaftssystem, wie zum Beispiel SAP, erforderlich. Außerdem muss mindestens einmal jährlich jeder Artikel einer körperlichen Bestandsaufnahme unterzogen werden. Die Durchführung und das Ergebnis dieser körperlichen Bestandsaufnahme müssen aufgezeichnet werden, und die Aufzeichnungen sind unter Angabe des Zeitpunkts der Aufnahme von den aufnehmenden Personen zu unterzeichnen. Für die Aufzeichnungen gilt die gesetzliche Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren. Die Aufzeichnungen dienen dazu, dass Betriebs- oder Wirtschaftsprüfer die Aufnahme nachvollziehen können.

PROZESSE ABSTIMMEN UND ÜBERWACHEN

Das erforderliche geschlossene Warenwirtschaftssystem muss auch richtig bedient werden. Es reicht also nicht, ein geschlossenes Warenwirtschaftssystem zu nutzen. Die Prozesse im Unternehmen müssen zusätzlich optimal auf die Nutzung des Systems abgestimmt sein und durch die Einführung eines internen Kontrollsystems permanent überwacht werden. Diese Überwachung ist auch zu protokollieren. Treten größere Abweichungen beim Vergleich der Soll- mit den Ist-Beständen der Waren auf, spricht dies dafür, dass die Prozesse im Unternehmen nicht eingehalten werden. Das kann zur Versagung der Voraussetzungen der permanenten Inventur führen. Werden Fehler bei der Einhaltung der Prozesse festgestellt, müssen diese daher schnellstmöglich abgestellt werden.

Einen kleinen Wermutstropfen hat auch die permanente Inventur. Sie darf auf Waren, die einem hohen Schwund oder sonstigen unkontrollierbaren Abgängen – etwa durch Verderb – unterliegen, nicht angewendet werden.

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema? Wenden Sie sich gern an Ihre ADS-Zweigniederlassung vor Ort oder rufen Sie uns an:

☎ 040 63305-5050
☎ 040 63305-95050
🌐 www.ads-steuer.de

ADS
Was wirklich zählt